

Regierungsratsbeschluss

vom 6. April 2004

Nr. 2004/780

Interkantonale Landeslotterie Swisslos Basel: Bewilligung zur Durchführung der elektronischen Lotterie TOUCHLOT

1. Erwägungen

Mit Gesuch vom 7. März 2003 hat die Interkantonale Landeslotterie erstmals um die Bewilligung für die Durchführung der elektronischen Lotterie TOUCHLOT ersucht. TOUCHLOT ist die elektronische Distribution von Losen mit einem im Voraus festgelegten und zentral hinterlegten Trefferplan mittels Touchscreen-Spielterminals. Oder anders gesagt, die Grundidee von TOUCHLOT besteht darin, Konsumentinnen und Konsumenten Lose neu auch in elektronischer Form anzubieten. Der Kanton Basel-Stadt hat, als Sitzkanton der Interkantonalen Landeslotterie, diese neue Vertriebsform von Losen eingehend geprüft. Das zuständige Polizei- und Militärdepartement hat deshalb am 12. Februar 2004 die erforderliche Ausgabe- und Durchführungsbewilligung erteilt. Mit Schreiben vom 24. März 2004 hat die Interkantonale Landeslotterie ihr Gesuch erneuert und gleichzeitig die Bewilligung des Standortkantons zugestellt.

2. Beschluss

- 2.1 Der Interkantonalen Landeslotterie Swisslos ist die Bewilligung erteilt, im Rahmen des Gesuches vom 7. März 2003 bzw. 24. März 2004 im Kanton Solothurn die elektronische Lotterie TOUCHLOT durchzuführen.
- 2.2 Die Bewilligung gilt auf unbestimmte Zeit; vorbehalten bleibt der jederzeitige Widerruf.
- 2.3 Die Ausgabe- und Durchführungsbewilligung des Polizei- und Militärdepartements des Kantons Basel-Stadt vom 12. Februar 2004 bildet integrierender Bestandteil der vorliegenden Bewilligung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Gewerbe und Handel

Kant. Finanzkontrolle

Interkantonale Landeslotterie Swisslos, Lange Gasse 20, Postfach, 4002 Basel

Polizei- und Militärdepartement des Kantons Basel-Stadt, Postfach, 4001 Basel